


# Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK: Aufforderung zur Stellungnahme (18.3. – 24.5.2019)

## Ordonnance du DEFR et du DETEC sur la santé des végétaux : Invitation à prendre position (18.3. – 24.5.2019)

## Ordinanza del DEFR e del DATEC sulla salute dei vegetali: Invito a esprimere un parere (18.3. – 24.5.2019)

Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Mai 2019  Fritz Glauser    Stephan Scheuner Präsident        Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin Schachermayr

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Pflanzengesundheitsverordnung und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Swiss granum begrüsst, dass die Bestimmungen zur Pflanzengesundheit in einer gemeinsamen interdepartementalen Verordnung zusammengeführt werden. Die vorgesehene Inkraftsetzung per 1.1.2020 beurteilen wir aber als deutlich zu kurz. Für die angepasste Etikettierung beantragen wir eine Übergangsfrist von 3 Jahren und zusätzlich die Möglichkeit, die bestehenden Bestände in dieser Frist noch verkaufen zu können.

Swisssem und die Saatgut-Vermehrungsorganisationen sind mit dieser Verordnung von neuen Aufgaben betroffen. Dafür sind diese Organisationen zu entschädigen und müssen in geeigneter Weise unterstützt und geschult werden. Die nötigen Unterlagen sind ihnen kostenlos zur Verfügung zu stellen, seitenlange Listen von Schaderregern mit lateinischem Namen sind dabei wenig zielführend. Dazu soll der Bund den Lead übernehmen und die Arbeiten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationen (z.B. swisssem, SwissSeed) angehen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Fritz Glauser, Präsident

Stephan Scheuner, Direktor

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 13		Swiss granum begrüsst die Einfuhrkontrollen im Reiseverkehr

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 23, Abs. 1 Bst. b	<b>Streichung Buchstabe b</b> <del>b die Massnahmen abgeschlossen sind; und</del>	Sanierungsmassnahmen können teilweise mehrere Jahre dauern. Daher soll die Abrechnung auch vor Abschluss und bspw. jährlich möglich sein.
Art. 24	Anpassung analog Art. 23, Abs. 1 Bst. b	Siehe Begründung zu Art. 23, Abs. 1 Bst. b
Art. 26	Für die angepasste Etikettierung ist eine Übergangsfrist von 3 Jahren notwendig, und zusätzlich die Möglichkeit, die Bestände noch zu verkaufen:  <b>Übergangsbestimmung</b> a. Produkte dürfen bis am 31. Dezember 2022 nach den bisherigen Bestimmungen etikettiert werden; b. nach den bisherigen Bestimmungen etikettierte Produkte dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände abgegeben werden.	Für die Betriebe ist die Zeit nicht ausreichend, um per 1.1.2020 die Etikettierung anzupassen, z. B. für Lagerbestände sowohl an abgefüllten wie auch an leeren Samentüten.
Anhang 12	Der Rückverfolgbarkeitscode sollte eine Kombination aus Artikel- und Lot Nr. sein.	Das Ursprungsland kann über den Rückverfolgbarkeitscode ermittelt werden. Ist diesbezüglich die Angabe der zurückliegenden 1. Stufe ausreichend?